

JUGENDORDNUNG

DES SQUASH VERBANDES NIEDERSACHSEN e.V.

§ 1

Allgemeines:

Mitglieder der Squashjugend des Squash Verbandes Niedersachsen e. V. (SVN) sind alle dem SVN gemeldeten Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben der Jugendarbeit:

Aufgaben der Squashjugend des SVN sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung und Bildung zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung,
- g) **Schutz der an der Jugendarbeit und am Sportbetrieb teilnehmenden Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.**

§ 3

Organe:

Organe der niedersächsischen Squashjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss.

§ 4

Verwaltung:

Die Squashjugend des SVN führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des SVN. Die Verwaltung der Gelder kann dem Vizepräsidenten Finanzen des SVN übertragen werden.

§ 5

Jugendvollversammlung:

1. Zusammensetzung und Einberufung:

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsvereine (i.d.R. die Jugendwarte) und dem Jugendausschuss. Es gibt ordentliche und außerordentliche

Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Squashjugend im SVN, den Vorsitz führt der Vizepräsident Jugend des SVN.

Die niedersächsische Squashjugend hält in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung des SVN ihre ordentliche Versammlung ab. Diese ist zwischen 20 und 40 Tage vorher vom Vizepräsidenten Jugend einzuberufen. Auf Antrag von vier Landesvereinen des SVN oder aufgrund eines mit 50 % der vorhandenen Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

2. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit:

Die Jugendvollversammlung ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

In der Vollversammlung haben die Landesvereine je zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder Verein aufgrund seiner nachgewiesenen Mitgliederzahlen im Jugendbereich (Stichtag ist der 01.01. des der Jugendvollversammlung vorhergehenden Jahres) weitere Stimmen und zwar je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Bei Abstimmungen in der Jugendvollversammlung reicht eine einfache Mehrheit aus, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Aufgaben:

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im SVN
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Verabschiedung des Jahresbudgets
- e) Wahl der Beisitzer des Jugendausschusses
- f) Wahl des Vizepräsidenten Jugend: Es wird gewählt in den Wahljahren des SVN.
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge:

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Organen des SVN und der Vereine eingebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung dem Jugendausschuss zuzuleiten und den Vertretern der Vereine nach dieser Frist innerhalb von 10 Tagen bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge verhandelt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Vollversammlung.

§ 6

Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss wird aus dem Vorsitzenden (Vizepräsident Jugend), mindestens zwei Beisitzern und zwei Aktivensprechern gebildet, wobei ein Aktivensprecher weiblich, bzw. männlich sein muss. Die Aktivensprecher werden anlässlich einer Jugendvollversammlung von den aktiven Teilnehmern des entsprechenden Turniers gewählt. Sie müssen für die Dauer ihrer Amtsperiode noch Jugendliche sein. Die Amtsdauer des Vizepräsidenten Jugend und der Beisitzer beträgt zwei Jahre und sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Die Aktivensprecher werden jährlich gewählt und bleiben ebenfalls bis zu den Neuwahlen im Amt.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SVN, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Jugendausschuss ist verantwortlich gegenüber dem SVN sowie der Jugendvollversammlung.
- b) Entscheidung über die Nominierung der Auswahlmannschaften und der Teilnehmerkreise bei Kaderlehrgängen, des weiteren über Art und Dauer von Lehrgängen, Teilnahme bei nationalen und internationalen Turnieren sowie sonstigen Veranstaltungen.
- c) Der Vizepräsident Jugend ertritt die Interessen der Jugend des SVN nach innen und aussen.
- d) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vor dem angesetzten Termin einzuberufen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Jugendausschusses und dem SVN binnen zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist.
- e) Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat einen Sitz im Vorstand des SVN. Ist er zu einer Sitzung des SVN terminlich verhindert, so kann er ein weiteres Mitglied des Jugendausschusses stellvertretend für ihn in die Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung entsenden.

§ 7

Wettkampfordnung:

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Turnierordnung bzw. die Jugendranglistenordnung. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8

Gültigkeit:

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen der Fachabteilungen in den Vereinen.

§ 9

Änderungen:

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Stand: 21.02.2004

Zuletzt geändert 14.05.2012